

zwei ganz verschiedene sind. Auch bringt er auf ein strenges Heimathsgesetz, damit die übermäßige Vermehrung der Kopfszahl einer von Tage zu Tage tiefer in Armuth und Elend versinkenden Bevölkerung vermieden werde, welche ebenfalls fälschlich so häufig der Gewerbefreiheit zur Last gelegt wird. Der Verf. behandelt seinen Stoff mit großer Gründlichkeit. Vorausgeschickt hat er ein ziemlich langes Vorwort und eine Einleitung. Sein erstes Hauptstück behandelt dann die Handwerkerzünfte, das zweite die Bannrechte. Ehe er in die Sache selbst eingeht, macht er uns mit dem umfangreichen Apparate bekannt, welcher zur Behandlung dieses Gegenstandes vorliegt und welcher größtentheils von ihm benutzt ist. Er giebt nämlich eine Uebersicht der Quellen der Geschichte der Handwerkerzünfte und eine vollständige Literatur derselben, wo er in der Regel bei jedem Werke ein kurzes Urtheil hinzusetzt oder doch wenigstens angiebt, ob es für oder gegen die Gewerbefreiheit stimmt. Freilich finden wir hier, daß die überwiegende Anzahl der Stimmen sich gegen die Gewerbefreiheit und für die Zünfte ausspricht, woraus sich indeß für die Vortrefflichkeit der Letzteren noch kein bündiger Schluß ziehen lassen dürfte. Im ersten Abschnitt wirft er sodann einige Blicke auf die Geschichte der Handwerkerzünfte, worauf er im zweiten das Zunftwesen nach seiner inneren Gestaltung näher betrachtet. Hier handelt er vom Meisterrechte, vom zunftmäßigen Betrieb der Handwerke, vom Gesellen- und Lehrwesen der Handwerke, vom Zwang gegen andere Handwerkerzünfte, vom Zunftzwang in Bezug auf den Verkauf und Ankauf von Rohstoffen und in Beziehung auf die Beschaffenheit von Handwerkserzeugnissen. Der dritte Abschnitt betrachtet das Innungswesen und den Zunftzwang im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft. Hier würdigt der Verf. die Gründe für das Innungswesen und den Zunftzwang, stellt dann das Innungswesen und den Zunftzwang mit der Verarmung der Gewerbetreibenden, die Landbauindustrie mit den Handwerkerinnungen, den Zunftzwang mit dem Lehnverbande und mit dem Rechtsbegriffe, die Handwerkerzünfte mit der Bevölkerung und endlich den Zunftzwang mit dem monarchischen Principe zusammen. Der vierte Abschnitt betrachtet die Gewerbefreiheit im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft. Er handelt von der Beschränkung des Zudrangs zu selbstständigem Betriebe der Handwerke und dem Rechtsbegriff, von der Gewerbefreiheit und dem Mittelstande, von der Vervollkommnung des Handwerksbetriebs und der Gewerbefreiheit und von den Patentmeistern und ihrem Verhältniß zur Gewerbefreiheit.

Bei Weitem den kleinsten, aber nicht minder schätzenswerthen Theil des Buchs nimmt das zweite Hauptstück ein, welches von den Bannrechten handelt und zuerst die Bann- und Ausnahmrechte im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissen-

schaft betrachtet und dann den Werth derselben näher prüft; insbesondere handelt der Verf. hier von dem Werth des Mahl- und Bierzwangs, der Bannrechte zum Schutze von Gasthöfen, Fabriken und einzelnen Gewerben, von den Apotheker- und anderen dergleichen Gerchtsamen und endlich von dem Werthe des Lumpensammelns. Daß der Verf. sich auch hier überall entschieden gegen die Bannrechte ausspricht, kann man leicht denken.

A r a b e s k e .

Nicht der heftigste Wortwechsel, nicht wild aufbrausender Zank und Streit trennen die Herzen so oft, so sicher und leicht, als jene gefährliche Gleichgiltigkeit, die, aus einer gemeinhin geringfügigen Veranlassung hervorgehend, still und langsam sich entfaltet, und, wo sie nicht schnell genug beseitigt wird, mit jedem Tage an Gewalt, Dauer und Ausdehnung zunimmt. Man weiß in der That selbst nicht, was man sich einander gethan; allein ein gewisses Etwas, das beide Theile, sey es aus unwillkürlicher Nachlässigkeit, sey es aus gekränktem Ehrgeize, falscher Scham, oder rechtshaberischem Starrsinne, unbeachtet lassen, tritt feindselig hervor; man vermeidet, erst absichtslos, dann mit Bewußtseyn und Vorsatz, jede Berührung, Erklärung, Verständigung und Ausgleichung, bis allmählich und unvermerkt die Laueheit in Kälte, die Kälte in Feindschaft, die Feindschaft in glühenden, unauslöschlichen Haß und unvertilgbaren Groll übergeht.

Albert Chemnitz.

A n e k d o t e .*)

Der Präsident Nothher befand sich einst mit dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, dessen Gefolge und dem bekannten Urndt, auf der Insel Rügen. Bei Besichtigung eines der schönen Punkte dieser Insel hatte sich zufällig der Kanzler, mit Urndt im Gespräch begriffen, mit diesem etwas von der Gesellschaft in's Gebüsch entfernt, als mit einem Male ein lauter Schrei sich aus jener Direction vernehmen läßt. Nothher springt sogleich hinzu und findet den Fürsten blutig am Boden liegen, während Urndt die Hände ringend um Hilfe ruft. Der Letztere hatte nämlich einen Ast zurückbiegen wollen, der, ihm entgleitend, den Staatskanzler so heftig in's Gesicht geschlagen, daß er ihn zu Boden warf und stark an der Nase beschädigte. Man eilte, kaltes Wasser zu holen, um das Blut zu stillen, und hob den alten Fürsten auf, der sich nur ziemlich langsam erholte. „Mein Gott!“ saate Nothher besorgt, „welcher unglückliche Zufall! Ist Er. Durchlaucht jetzt wieder etwas besser?“

„O“, erwiderte der liebenswürdige Greis mit seinem so acwinnenden Lächeln: „es ist nichts — der Zeitgeist hat mich nur ein wenig auf die Nase geschlagen.“

*) Aus Tutti frutti.

Relecteur: D. A. Barkhausen.